

## Unterlagen zur Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

### geplante Änderungen:

Erhöhung der Gülleinputmenge von 49,87 t/d auf 68,98 t/d, der Biogasproduktion von 710 t/a (546.150 Nm<sup>3</sup>/a) auf 1.139 t/a (876.000 Nm<sup>3</sup>/a) und der mittleren elektrischen Leistung der BHKW- Anlage von 150 kW auf 200 kW

Es sind keine baulichen Änderungen vorgesehen.

Gemäß Nr. 8.4.2.1 Anhang 1 des UVPG ist, da die Durchsatzkapazität auf über 50 t/d erhöht wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Anlagenstandort: Rinderanlage Fischbeck  
Kabelitzer Str. 16b  
39524 Wust- Fischbeck/ OT Kabelitz

Gemarkung: Fischbeck  
Flur: 6  
Flurstück: 9872, 98/4

Antragsteller: Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck eG  
Dorfstr. 44  
39524 Wust- Fischbeck/ OT Kabelitz

### **§ 7 UVPG Abs. 4**

*Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.*

## **I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG**

<b>I.1</b>	<b>(Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere</b>	
<b>I.1.1</b>	<b>aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</b>	<p><u>Lage</u> Die Biogasanlage befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt, Landkreis Stendal, Gemarkung: Fischbeck, Flur: 6, Flurstücke: 98/2, 98/4</p> <p><u>vorhandene Anlagenkomponenten: keine Änderung geplant</u></p> <p>Fermenter, gasdicht, Di=23m, H=6m, Vnutz=2.284 m<sup>3</sup> Technikcontainer Gärrestlager 1, Vnutz=1.764 m<sup>3</sup> Gärrestlager 2, Vnutz=1.764 m<sup>3</sup> Gärrestlager 4, Vnutz=3.751 m<sup>3</sup> Gärrestlager 5, Vnutz=5.512 m<sup>3</sup> BHKW 1: 150 kWel, FWL 393kW BHKW 2: 250 kWel, FWL 589 kW Trafostation</p>
<b>I.1.2</b>	<b>bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.</b>	<p>Der Standort der Milchviehanlage Fischbeck befindet sich nördlich der Verbindungsstraße K 1031 von Fischbeck nach Kabelitz. Die Anlage liegt ca. 900m westlich der Ortschaft Kabelitz und ca. 500m östlich der Ortschaft Fischbeck. Nördlich der Anlage erstreckt sich ein Waldgebiet durch welches von West nach Ost die Bundesstraße B 188 in einer Entfernung von ca. 550m verläuft. Westlich der Milchviehanlage befindet sich Weide- und Ackerland, südlich der Anlage, im Anschluss an die von Nord nach Süd</p>

	verlaufende Kreisstraße befindet sich Ackerland.
I.2	<u>(Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.b)</u> Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
I.2.1	<p>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,</p> <p>Die nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigende Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung und ist mehr als 300 m von der Grenze des Betriebsgeländes entfernt. Gutachten zur Beurteilung der Ausbreitung von Gerüchen und Lärm liegen für die genehmigte Anlage vor.</p>
I.2.2	<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p> <p>Durch die langjährige Nutzung des Anlagengeländes ist mit einer Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen auf dem Betriebsgelände nicht zu rechnen. Angrenzend an die Tierhaltungsanlage liegt nördlich und nordwestlich ein Waldgebiet. Es ist einzuschätzen, dass sich das Ökosystem aufgrund des langjährigen Betriebes der Milchviehanlage (seit 1971) an die durch die landwirtschaftliche Anlage verursachten Emissionen angepasst haben muss.</p>
I.2.3	<p>Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht zu erwarten. Eine Neuversiegelung von Flächen findet nicht statt. Bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima sind keine erheblichen negativen Veränderungen zum Ist-Zustand zu erwarten.</p>
I.2.4	<p>kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>Bezüglich der Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine Veränderungen zum Ist-Zustand zu erwarten.</p>
I.2.5	<p>die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.</p>
I.3	<u>(Anlage 2 UVPG Ziffer. 1.c)</u> Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
I.3.1	<p>aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,</p> <p><u>Schall</u> Für die Beurteilung von Schallimmissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zu berücksichtigen. Folgende Immissionsrichtwerte sind laut TA Lärm für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden rechtlich bindend: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)</p> <p>Durch die Öko-Control GmbH wurden die durch die Biogasanlage verursachten Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung ermittelt. Die Prognose zur Ausbreitung von Schall wurde im Rahmen der Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung eines weiteren BHKW (Az.: 70i.08/2018-02545) eingereicht. Es wurde festgestellt, dass alle Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten werden.</p> <p>Das Lärmgutachten berücksichtigt bereits als worst case den Dauerbetrieb beider Motoren. Zusätzliche Transporte sind nicht erforderlich, da ausschließlich die am Anlagenstandort vorhandene Gülle vergoren werden soll.</p>

#### Geruchsemissionen:

Es sind keine baulichen Änderungen vorgesehen, die Gärrestlagerkapazität ist weiterhin für einen Zeitraum von 6 Monaten bemessen, eine Umnutzung von Behältern ist nicht erforderlich, so dass die Geruch und Ammoniak emittierenden Flächen unverändert bleiben.

Durch die Erhöhung der mittleren Leistung der BHKW-Anlage erhöht sich der Abgasvolumenstrom. Da das Biogas am Standort der Biogasanlage entschwefelt wird, bevor es den BHKW zur Verbrennung zugeführt wird und zudem beide BHKW mit Katalysatoren ausgerüstet sind, ist deren Abgas jedoch nur sehr gering mit geruchsrelevanten Stoffen belastet. Aufgrund der Abgasfahnenüberhöhung und der Abstandsgegebenheiten sind Beeinträchtigungen in der Wohnbebauung nicht zu erwarten.

#### Schadstoffemissionen:

Die Abgabe luftgetragener Schadstoffe wird auf das notwendige Maß reduziert und durch die geplanten Änderungen nicht signifikant erhöht (mittlere Leistung der BHKW-Anlage wird nur unwesentlich von 150 auf 200 kWel. erhöht). Die in geringer Konzentration dennoch emittierten Schadstoffe werden so abgeführt, dass eine weitreichende Verdünnung stattfindet und keine immissionsseitigen Auswirkungen hervorgerufen werden.

#### Abfall

Während des regulären Betriebes der Biogasanlage fallen folgende Abfälle an:

- Motoröl (Abfallschlüsselnummer 130205)
- Putz- und Filtermaterialien (Abfallschlüsselnummer 150202)
- Aktivkohle (Abfallschlüsselnummer (150203)

Die Blockheizkraftwerke werden nach Ablauf der durch den Hersteller definierten Betriebsstunden durch eine Servicefirma gewartet. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Ölwechsel. Das verbrauchte Öl wird durch die Servicefirma abgepumpt und fachgerecht entsorgt. Putz- und Filtermaterialien, welche bei der Wartung des Blockheizkraftwerkes anfallen, werden ebenfalls durch die beauftragte Servicefirma entsorgt.

#### Gärrest

Der in der Biogasanlage anfallende Gärrest wird nach guter fachlicher Praxis als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht. Die Nährstofffracht des Gärrestes entspricht der der unvergorenen Gülle. Deshalb ändert sich dadurch, dass ein größerer Anteil der Gülle in der Biogasanlage verwertet wird, nicht die Nährstoffbilanz des Landwirtschaftsbetriebes. Ein Vorteil der Düngung mit Gärrest gegenüber der mit unvergorener Gülle ist die bessere Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe. Zudem ist der Gärrest weniger aggressiv und weniger geruchsintensiv. Die Ausbringung erfolgt entsprechend der Düngeverordnung.

<p>I.3.2 bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.</p>	<p><u>Nutzung und Gestalt von Wasser</u> - keine Änderung</p> <p><u>Nutzung und Gestalt von Boden:</u> - keine Änderung</p> <p><u>Nutzung und Gestalt von Natur und Landschaft</u> Die Auswirkungen auf Flora und Fauna auf dem Betriebsgelände können als nicht erheblich betrachtet werden. Nachteile durch die vorgesehene Änderung des Betriebes der Biogasanlage auf das angrenzende Waldgebiet sind nicht zu befürchten, da diese nicht mit einer Erhöhung von Ammoniakemissionen verbunden ist. Die bisher für die Gärrestlagerung genutzten Behälter reichen auch für die Lagerung der zukünftig anfallenden Gärrestmenge aus, so dass die Ammoniak emittierenden Flächen sich nicht vergrößern. Da nur ohnehin am Anlagenstandort vorhandene Gülle vergoren wird, werden auch die Emissionen infolge des Umschlages sowie der Ausbringung des Substrates nicht erhöht. Sie verringern sich sogar etwas, da ein Teil der in der Gülle enthaltenen organischen Trockensubstanz im Fermenter abgebaut wird und sich somit die auszubringende Menge verringert (siehe Stoffmengenberechnung).</p>
--	--

- I.4 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 2.) Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.
- I.5 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 3.) Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.
- I.6 (Anlage 2 UVPG Ziffer. 4.) Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.